

schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§ 54. Wird ein Diensthote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältnis der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 62. Stirbt der Dienstherr und wird der Diensthote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohns für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§ 65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Diensthoten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen.

Wer einem Diensthoten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

* * *

3. Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk des Stadtkreises Harburg — nach Zustimmung des Magistrats der Stadt Harburg — nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Die nach §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung der königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. September 1874, betreffend das Meldewesen, zu erstattenden Meldungen abziehender und neu anziehender Personen haben genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten derselben zu erfolgen. Bei Abzügen und Anzügen von Familien hat die Ab- bezw. Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 2. Die Meldungen (§ 1) sind in zwei Exemplaren auf dem Meldeamte einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück.

Bei den Anmeldungen sind amtliche Legitimationspapiere vorzulegen (cfr. § 2 der Polizeiverordnung der königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. Septbr. 1874).

§ 3. Die gleichen Meldungen, wie in den §§ 1 und 2 vorgesehen, sind zu erstatten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Stadtkreises Harburg, und zwar innerhalb einer Woche nach erfolgtem Wohnungswechsel.

Zur Erstattung dieser Meldungen sind die den Wohnungswechsel vornehmenden Personen selbst verpflichtet. Daneben sind dazu verpflichtet die Hauswirthe oder deren Stellvertreter bezüglich der neueinziehenden Miether, die Miether bezüglich der bei ihnen einziehenden Astermiether, Kostgänger und Schlafleute, die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften bezüglich der von ihnen in ihre Räume aufgenommenen Gehülfen, Lehrlinge und Diensthoten.

§ 4. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften der Polizeiverordnung der königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. September 1874 oder nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die von der vormaligen königlichen Polizei-Direktion Harburg unter dem 3. Januar 1869 erlassene, denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung außer Kraft.

Harburg, den 25. November 1892.

Die Polizei-Direktion.